



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München**

**Az. 651pä/009-2023#011
Datum: 19.07.2023**

Planfeststellungsbeschluss

**zur 28. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 10.06.2015, Az.: 611pps/001-2300#003,
Planfeststellungsabschnitt 1, 2. S-Bahn-Stammstrecke München**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

**„28. PÄ (Rammarbeiten Laim nachts) 2.SBSS München West (PFA
1), Laim bis Karlsplatz mit HP Hbf“**

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 100,600 bis 105,996

**der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring
Bft**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH
vertreten durch die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke
Arnulfstraße 27
80335 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen Immissionsschutz	4
A.5	Sofortige Vollziehung	4
A.6	Gebühr und Auslagen	4
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	5
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	6
B.2.1	Rechtsgrundlage	6
B.2.2	Zuständigkeit	7
B.3	Umweltverträglichkeit	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	8
B.4.1	Planrechtfertigung	8
B.4.2	Baubedingte Lärmimmissionen	8
B.4.3	Sonstige Beeinträchtigungen	9
B.5	Gesamtabwägung	9
B.6	Sofortige Vollziehung	10
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	10
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	11

Auf Antrag der DB Netz AG Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke (Vorhabenträgerin) als Vertreterin von DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „28. PÄ (Rammarbeiten Laim nachts) 2.SBSS München West (PFA 1), Laim bis Karlsplatz mit HP Hbf“ in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 100,600 bis 105,996 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die zeitliche Anpassung der Rammarbeiten für die Spundwände des Rampenbauwerks westlich der Friedenheimer Brücke und im Bereich der S-Bahn-Station München-Laim: Rammarbeiten nunmehr an drei aufeinanderfolgenden Wochenenden jeweils Samstag von 06.00 – 24.00 Uhr und Sonntag 06.00 -24.00 Uhr (anstelle bisheriger Beschränkung auf Tagzeiträume)

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015 festgestellten Planunterlagen.

Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Erläuterungsbericht zur 28. Planänderung, Stand 27.04.2023, 9 Seiten	ergänzt Unterlage 1;

Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	festgestellt
Stellungnahme zu baubedingten Schallimmissionen der 28. Planänderung, Stand 28.04.2023, 11 Seiten	nur zur Information.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen Immissionsschutz

Die bestehenden Schutzkonzepte insbesondere zum Schutz vor bauzeitlichen Schall- und Erschütterungsimmissionen bleiben unberührt. Sie werden durch die im vorliegenden Erläuterungsbericht nebst Untersuchung baubedingter Schallimmissionen spezifizierten Schutzmaßnahmen ergänzt.

Soweit Anwohner von nächtlich prognostizierten Beurteilungspegeln > 60 dB(A) betroffen sind, ist Ihnen rechtzeitig vorab Ersatzwohnraum anzubieten. Dies gilt insbesondere für die Gebäude mit den Adressen Rosa-Bavarese-Straße 17, 19, 21, 23, 25, Christoph-Rapparini-Bogen 13, 15, 17 und Landsberger Straße 272-274, 271, 273, 275, 295-297.

A.5 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015, Az. 611pps/001-2300#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) der 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bahn-km 100,600 bis 105,996 der Strecke 5547, Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, in der Landeshauptstadt München erteilt. Dazu sind bislang folgende Änderungen ergangen:

- 1. Planänderung vom 04.09.2017 (Az.: 651pä/003-2017#013)
- 2. Planänderung vom 30.08.2019 (Az.: 651pä/004-2018#002)
- 3. Planänderung vom 22.11.2022 (Az.: 651pä/006-2020#023)
- 4. Planänderung vom 31.01.2020 (Az.: 651pä/004-2018#007)
- 5. Planänderung / Integrierte Gesamtlösung vom 29.06.2022 (Az.: 651pä/006-2020#026)
- 7. Planänderung vom 13.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#007)
- 9. Planänderung vom 07.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#014)
- 10. Planänderung vom 16.09.2021 (Az.: 651pä/006-2020#032)
- 11. Planänderung vom 08.07.2020 (Az.: 651pä/005-2019#027)
- 12. Planänderung vom 13.03.2020 (Az.: 651pä/006-2020#004)
- 13. Planänderung vom 03.02.2021 (Az.: 651pä/006-2020#033)
- 14. Planänderung vom 30.11.2021 (Az.: 651pä/007-2021#021)
- 15. Planänderung vom 27.09.2022 (Az.: 651pä/007-2021#014)
- 17. Planänderung vom 21.07.2022 (Az.: 651pä/007-2021#030)
- 18. Planänderung vom 08.03.2022 (Az.: 651pä/008-2022#002)
- 19. Planänderung vom 24.05.2022 (Az.: 651pä/008-2022#001)
- 20. Planänderung vom 02.03.2022 (Az.: 651pä/007-2021#027)

- 23. Planänderung vom 04.07.2023 (Az.: 651pä/009-2023#003)
- 25. Planänderung vom 07.02.2023 (Az.: 651pä/009-2023#001)
- 29. Planänderung vom 31.05.2023 (Az.: 651pä/009-2023#009)

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die zeitliche Anpassung der Rammarbeiten für die Spundwände des Rampenbauwerks westlich der Friedenheimer Brücke und im Bereich der S-Bahn-Station München-Laim: Rammarbeiten nunmehr an drei aufeinanderfolgenden Wochenenden jeweils Samstag von 06.00 – 24.00 Uhr und Sonntag 06.00 -24.00 Uhr (anstelle bisheriger Beschränkung auf Tagzeiträume)

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG Großprojekt 2.S-Bahn-Stammstrecke (Vorhabenträgerin) hat als Vertreterin von DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH mit Schreiben vom 28.04.2023, Az. I.NIM, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 05.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.05.2023, Az. 651pä/009-2023#011, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren eine Stellungnahme der Landeshauptstadt München vom 26.06.2023 eingeholt, mit der keine Einwände erhoben wurden.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies ist bei der vorgesehenen, zeitlichen Verschiebung der Rammarbeiten der Fall, vgl. Ziffer B.4.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene, zeitliche Verschiebung von Rammarbeiten schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Im Ergebnis der von der Vorhabenträgerin eingeholten Untersuchung (S.7 Tab.2) kommt es durch zwei vorgesehene Vibrationsrammen an 3 Wochenenden (jeweils Samstag und Sonntag) in der schutzbedürftigen Nachbarschaft zu Beurteilungspegeln von bis zu 77 dB(A) tagsüber (7 – 20 Uhr) und bis zu 63 dB(A) nachts (20 – 7 Uhr). Damit werden die Immissionsrichtwerte gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift AVV Baulärm erheblich überschritten - und auch die Grenze zur Gesundheits- und Eigentumsgefährdung von 70/60 dB(A) tags/nachts, wobei vorliegender Änderungsgegenstand allein die nächtlichen Beeinträchtigungen sind. Die Beeinträchtigungen tagsüber sind dagegen bereits rechtskräftig planfestgestellt.

Die Vorhabenträgerin hat dann zum Schutz der Nachtruhe der 15 betroffenen Gebäude mit Wohnnutzungen in der Kernzeit von 0 bis 6 Uhr der vorliegend gegenständlichen 3 x 2 Nächte (jeweils Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag) eine Beschränkung der Rammarbeiten auf 6 bis 24 Uhr vorgesehen, sodass diese noch in folgenden Nachzeiträumen (20-7 Uhr) stattfinden: samstags 6-7 Uhr und 20-24 Uhr sowie sonntags 6-7 Uhr.

Zudem werden die Anwohner – entsprechend des bestehenden Lärmschutzkonzepts des Vorhabens PFA 1 2.SBSS - rechtzeitig informiert und die Rammarbeiten durch Lärmmessungen überwacht. Von nächtlichen Beurteilungspegeln über 60 dB(A) betroffenen Bewohnern wird Ersatzwohnraum angeboten.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Untersuchungsergebnisse. Glaubhaft sind auch die betrieblichen Zwänge von

Sperrpausen mit notwendigen Nacharbeiten (vgl.Ziff.1.2, 1.4, 1.5, 7.2.1 Erläuterungsbericht) und die Vorzugswürdigkeit von Spundwänden gegenüber Bohrpfählen (vgl.Ziff.1.5, 7.2.1 Erläuterungsbericht).

Zudem handelt es sich um nur kurze Arbeitszeiträume an 3 Wochenenden und zu berücksichtigen ist auch die erhebliche Lärmvorbelastung im Bereich der vorliegenden Rammarbeiten von bis zu 75/65 dB(A) tags/nachts (S.9 Baulärm-Untersuchung). Auch ist davon auszugehen, dass bereits baulicher Schallschutz vorhanden ist (s.S.9 Untersuchung).

Nach allem sind zum einen keine weiteren, angemessenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ersichtlich. Zum anderen führen die vorgesehenen Schutzmaßnahmen dazu, dass insbesondere nachts keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben: bis 60 dB(A) Beurteilungspegel aufgrund vorhandenen, passiven Lärmschutzes bzw. entsprechender Vorbelastung und oberhalb 60 dB(A) aufgrund des angebotenen Ersatzwohnraums.

B.4.3 Sonstige Beeinträchtigungen

Im Hinblick auf bauzeitliche Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin ein plausibles Schutzkonzept zur Einhaltung der Vorgaben der DIN 4150-2 hinsichtlich der Einwirkungen auf Menschen aufgezeigt, und dass Gebäudeschäden nicht zu erwarten sind (S.8 Erläuterungsbericht). Auch sonst führt die zeitliche Verschiebung der Rammarbeiten zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen fremder Belange.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt und abgewogen. Zwar wird die Nachbarschaft durch bauzeitliche Immissionen von Lärm und Erschütterungen beeinträchtigt. Doch bleibt dies aufgrund der vorgesehenen Schutzmaßnahmen im unerheblichen Bereich und ist dies durch das öffentliche Interesse zugunsten der Vorhabenträgerin daran gerechtfertigt, dass die ermöglichten, nächtlichen Rammarbeiten den angemessenen Arbeitsfortschritt zur Erstellung von PFA 1 ermöglichen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 19.07.2023
Az. 651pä/009-2023#011
EVH-Nr. 3495509

Im Auftrag


Termer



